

Factsheet Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Standbau

Stand 26.11.2021



Messe
Düsseldorf

Die Messe Düsseldorf hat auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet, um insbesondere die erforderlichen Gesundheitsvorkehrungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auf allen kommenden Veranstaltungen am Standort Düsseldorf sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Personenzahl- und Flächenmanagement als auch hygienische, technische und organisatorische Maßnahmen, die die Landesregierung für den Betrieb von Kongressen und Messen aufgestellt hat. Bei den Hygiene- und Infektionsschutzstandards handelt es sich um einen aktuellen Stand, der stetig je nach Entwicklung und geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

Für alle Tätigkeiten auf dem Messegelände gilt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen ([Land NRW](#)) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bis auf Weiteres sind zum Infektionsschutz **folgende ergänzende Richtlinien** (Auszüge aus dem [Hygiene- und Infektionsschutzkonzept](#) der Messe Düsseldorf) zu beachten:

Allgemeine Hinweise

- Der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bindend ([Bundeministerium für Arbeit und Soziales](#)).
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht während der Laufzeit, im **Auf- und Abbau** immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Mitarbeiter von Ausstellern und Dienstleistern müssen täglich (**auch beim Auf- und Abbau**) beim Zugang auf das Veranstaltungsgelände bei Kontrollen nachweisen, dass sie im Vorfeld auf Covid-19 negativ getestet oder immunisiert (genesen, geimpft) sind. Ansonsten erfolgt kein Zutritt.
- Eine Übersicht über Schnelltestzentren in Düsseldorf und die Möglichkeit zur Terminbuchung finden Sie unter: <https://corona.duesseldorf.de/schnelltest>
- Grundsätzlich gelten die offiziellen Abstands- und Hygienegebote (Ausnahme: Eingeschränkte Maskenpflicht zum Auf- und Abbau):
 - 1,5 m Abstand
 - Mund-Nase-Bedeckungen (Medizinische Maske, FFP2 oder KN95/N95)
 - Niesetikette, Begrüßungsrituale
 - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.

Auf- und Abbau

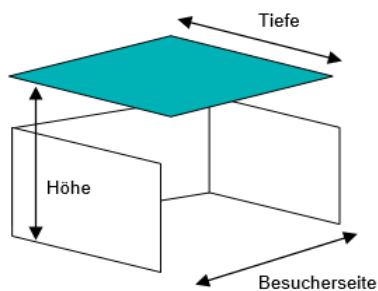
- Die Gewerke sollten nacheinander arbeiten (gestaffelte Arbeitsweise).
- Ein Hygienekonzept für den Auf- und Abbau muss erstellt und ausgedruckt auf dem Stand mitgeführt werden; Verantwortliche sind darin zu benennen.

Standbau / Bauliche Maßnahmen

- Allseits umschlossene Flächen, in denen sich Personen aufhalten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für den Einbau sprinklertauglicher Gewebe. Hiervon ausgenommen sind Räume, die nur von einem begrenzten Personenkreis jeweils einzeln und mit kurzer Aufenthaltsdauer betreten werden, z. B. Lagerräume, Technikräume, nicht personell besetzte Garderoben, Räume mit Schließfächern.
- Alle Flächen (Besprechungsräume, Büroräume, Untergeschosse in mehrgeschossigen Ständen etc.) sind nur in geöffneter Ausführung zulässig, um sie in die Belüftung mit einzubeziehen. Hierbei ist eine vollständige Durchlüftung zu erreichen. Baulich ist dieses Ziel erreicht, wenn die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte unter Beachtung der maximal zulässigen Bauhöhen ihre Umsetzung finden.

Alle Hallen (außer Halle 7.0 – 7.2):

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m ²] je 1 m Frontlänge
1	2,5	0,35
2	2,5	0,7
3	2,5	1,05
4	2,5	1,4
5	2,5	1,75
6	2,5	2,1
7	2,8	2,45
8	3,2	2,8
9	3,6	3,15
10	4,0	3,5
11	4,4	3,85
12	4,8	4,2
13	5,2	4,55
14	5,6	4,9
15	6,0	5,25



Zusätzlich für Hallen 1, 6, 7a, 8a, 8b und 15 – 17:

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m ²] je 1 m Frontlänge
16	6,4	5,6
17	6,8	5,95
18	7,2	6,3
19	7,6	6,65
20	8,0	7

TAB1: einseitige Lüftung nach ASR A3.6 Lüftung, Raumbelagung nach SbauVO

Flächen, die diesen Anforderungen nicht genügen und nicht vollständig durchlüftet werden, müssen alternativ mit einem Kleinfiltersystem mit HEPA-Filter-Effizienz (H13 oder H14) ausgestattet werden oder es muss, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit, für eine Frischluftzufuhr gesorgt werden. Zugelassene Filtersysteme können über das [OOS](#) bezogen werden.

Ventilatoren und filterlose Umluftanlagen sind nicht ausreichend.

- Für die gesprächsbegleitende Bewirtung auf Messeständen mit Getränken müssen für alle Gäste Sitz- oder Stehplätze vorhanden sein. Wir empfehlen, die Anzahl je Tisch auf zehn Plätze zu begrenzen. Zwischen den Plätzen benachbarter Tische, den Arbeitsbereichen von Personal oder Warteflächen soll ein Abstand von min. 1,5 Metern (gemessen ab Stuhllehne) vorliegen. Unmittelbar vor der Theke sind Sitz- oder Stehplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig.

Für weitere Gastronomie- und Cateringangebote müssen die Betreiber ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf Basis der CoronaSchVO und ihren Anlagen erstellen. Sie sind für den Inhalt verantwortlich und sorgen in eigener Verantwortung für die Umsetzung.